

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00682 vom 8. Februar 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00682

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00682 du 8 février 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00682 del 8 febbraio 2012

Regeste

Lohnrückerstattung und Einstellung der Lohnfortzahlung | [Der Beschwerdegegner hatte gegenüber der Beschwerdeführerin 1 einen Lohnstopp verfügt und von dieser angeblich zu viel bezahlten Lohn wegen krankheitsbedingter Abwesenheit für das Jahr 2010 zurückgefordert.] Zuständigkeit (E. 1.1 f.) Das Rechtsschutzinteresse einer Arbeitnehmerin und der diese unterstützenden Sozialhilfebehörde schliessen sich gegenseitig aus, weshalb sich nur mit Bezug auf diese oder jene auf Anträge einer gemeinsam erhobene Beschwerde eintreten lässt (E. 1.3). Die Anträge der Beschwerdeführerinnen sind als Feststellungsbegehren entgegenzunehmen. Zulässigkeit von Feststellungsbegehren, wenn später ein Leistungsbegehren gestellt werden könnte (E. 1.4). Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kann nur bilden, was schon Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens und der Ausgangsverfügung war oder hätte sein sollen (E. 1.5). Eine vollständige Erneuerung des Lohnfortzahlungsanspruchs nach § 101 Abs. 1 in Verbindung mit § 99 VVPG tritt nur ein, wenn die Angestellten während sechs zusammenhängender Monate vollständig arbeitsfähig waren und sie während dieser Zeit keine krankheitsbedingte Abwesenheit aufweisen. Eine Anspruchsprüfung nach § 101 Abs. 2 VVPG ist demgegenüber auch dann vorzunehmen, wenn sich der Anspruch auf Lohnfortzahlung zuvor erschöpft hatte und eine vollständige Erneuerung nach § 101 Abs. 1 VVPG noch nicht stattgefunden hat (E. 3.3). Gutheissung UP (E. 6). Teilweise Gutheissung, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten sind der Entscheid der Vorinstanz vom 30. September 2011 teilweise abzuändern sowie die Verfügung des Beschwerdegegners vom 4. Februar 2011 aufzuheben und es ist die Rückerstattungspflicht der Beschwerdeführerin 1 aufzuheben sowie festzustellen, dass der Lohnstopp per 1. Dezember 2010 rechtswidrig erfolgte und der Beschwerdeführerin 1 über den 1. Dezember 2010 hinaus bis zum 19. März 2011 ein Lohnfortzahlungsanspruch zustand.

E. 5

In personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu Fr. 30'000.- werden keine Gerichtskosten auferlegt (§ 65a Abs. 3 VRG). Vorliegend überschreitet der Streitwert diese Grenze: Zum Rückforderungsanspruch von Fr. 15'186.05 ist die in der Beschwerde geltend gemachte Lohnfortzahlungspflicht hinzuzurechnen. Die Beschwerdeführerinnen verlangen noch mit der Beschwerde vom 25. Oktober 2011, es solle der Beschwerdeführerin 1 der Lohn "bis auf Weiteres" voll bezahlt werden. Weil das Arbeitsverhältnis durch den

Beschwerdegegners per 31. Januar 2012 aufgelöst wurde, kann ein Lohnfortzahlungsanspruch wegen Krankheit nur bis zum diesem Zeitpunkt geltend gemacht worden sein. Nach der unbestritten gebliebenen Darstellung der Beschwerdeführenden arbeitete die Beschwerdeführerin 1 in den Monaten Dezember 2010 und Januar 2011 nicht, danach jedenfalls bis zur Beschwerdeerhebung höchstens zu 50 %. Damit beträgt der Streitwert des Feststellungsbegehrens basierend auf dem Monatslohn für das Jahr 2010 mindestens Fr. 44'000.- und der Gesamtstreitwert der Beschwerde mindestens Fr. 59'000.-. Die Gerichtskosten sind den Parteien entsprechend ihrem Unterliegen aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Weil die Begehren der Beschwerdeführerinnen nur zur Hälfte durchzudringen vermögen, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten den Beschwerdeführerinnen je zu einem Viertel und dem Beschwerdegegner zur Hälfte aufzuerlegen. Den gemeinsam auftretenden Beschwerdeführerinnen sind ihre Anteile an den Gerichtskosten unter solidarischer Haftung füreinander aufzuerlegen (§ 14 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 14 N. 3).

E. 6

Die Beschwerde lässt für die Beschwerdeführerin 1 um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung ersuchen. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht als aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Die Beschwerdeführerin 1 ist auf Sozialhilfe angewiesen und damit mittellos. Weil sie zumindest teilweise obsiegt, war das Rechtsmittel jedenfalls nicht offensichtlich aussichtslos. Das Armenrechtsgesuch für die Beschwerdeführerin 1 ist deshalb gutzuheissen. Demnach ist der Anteil der Beschwerdeführerin 1 an den Gerichtskosten einschliesslich der Solidarhaftung für die Beschwerdeführerin 2 mit Wirkung gegenüber der Beschwerdeführerin 1 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Davon nicht betroffen ist indes die für diesen Anteil bestehende (Solidar-)Haftung der Beschwerdeführerin 2. Es gilt die Beschwerdeführerin 1 auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.